

Amtsblatt für die Stadt Beeskow

25. Jahrgang

Beeskow, den 30.04.2025

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis:

A. Bekanntmachungen der Stadt Beeskow

- Seite 1 Inhaltsverzeichnis und Impressum
- Seite 2 - 16 Öffentliche Bekanntmachung
Hauptsatzung der Stadt Beeskow
- Seite 17 – 18 Öffentliche Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beeskow einschließlich ihrer Ortsteile über
die Öffnung von Verkaufsstellungen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn-
oder Feiertagen im Jahr 2025
- Seite 19 – 20 Öffentliche Bekanntmachung
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. W 33 „Wohnpark
Luchwiesen“ der Stadt Beeskow

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:

- Amtsblatt für die Stadt Beeskow -
Herausgeber:
Stadtverwaltung Beeskow
Der Bürgermeister
Berliner Str. 30
15848 Beeskow

Redaktion:
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Tel.: 03366/422-14

Das Amtsblatt für die Stadt Beeskow erhalten Sie kostenlos im Rathaus der Stadt Beeskow, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow.

Hauptsatzung der Stadt Beeskow

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10] S. 1, ber. [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am 29.04.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Gemeinde und Gemeindegebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen "Beeskow".
- (2) Die Stadt Beeskow ist eine kreisangehörige, amtsfreie Gemeinde im Landkreis Oder-Spree.
- (3) Das Gebiet der Stadt Beeskow ist 77 Quadratkilometer groß.
- (4) Die Stadt Beeskow setzt sich zusammen aus der Stadt Beeskow und den Ortsteilen Bornow auf dem Gebiet der Gemarkung Bornow, Kohlsdorf auf dem Gebiet der Gemarkung Kohlsdorf, Krügersdorf auf dem Gebiet der Gemarkung Krügersdorf, Neuendorf auf dem Gebiet der Gemarkung Beeskow, Oegeln auf dem Gebiet der Gemarkung Oegeln, Radinkendorf auf dem Gebiet der Gemarkung Radinkendorf und Schneeberg auf dem Gebiet der Gemarkung Schneeberg.

§ 2 Wappen, Siegel und Flagge

- (1) Die Stadt Beeskow hat folgendes Stadtwappen:
In Rot ein spitzbedachtes, mit vier Fialen verziertes und zwei übereinander gestellten Öffnungen versehenes gotisches Portal, belegt mit zwei schräg gegeneinander gestellten Schilden.
Vorn in Rot drei übereinander liegende silberne Sensenklingen mit der Scheide nach oben gekehrt; hinten in Gold eine rote, nach rechts gebogene, fünfeindige Hirschstange (Anlage 1).
- (2) Die Stadt Beeskow führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigelegten Siegel (Anlage 2) gleicht. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
- (3) Flagge:
Die Stadt Beeskow führt eine Dreistreifenflagge in den Farben Rot-Gelb- Rot im Verhältnis 1:2:1 mit rotem Wappenschild in der Mitte. Eine Abbildung der Flagge ist der Hauptsatzung als Anlage 3 beigelegt.

§ 3 Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Beeskow ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a) Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse
 - b) Einwohnerversammlungen
 - c) Einwohnerbefragungen
 - d) Bereitstellung eines gesonderten Einwohnerbudgets im Haushaltjahr nach Maßgabe des Haushalts
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann Regelungen zur Ausgestaltung der Formen der Einwohnerbeteiligung beschließen.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister hat die Einwohner über Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und deren Mitwirkung bei der Lösung kommunaler Aufgaben zu fördern. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen, Einwohneraussprachen und -foren für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt, sowie andere geeignete Formen einer bürgernahen Öffentlichkeitsarbeit angewandt werden.
- (2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Gemeindeangelegenheiten bezeichnen.
Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten 12 Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens 2,5 vom Hundert der Einwohner der Stadt Beeskow unterschrieben sein.

- (4) Bei Planungen und Vorhaben, die von grundlegender Bedeutung für die wirtschaftliche, soziale, umweltverträgliche und kulturelle Entwicklung der Gemeinde sind und unmittelbar die Interessen und Belange der Einwohner nachhaltig berühren, sind die Einwohner rechtzeitig über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich in geeigneter Weise zu den vorgesehenen Maßnahmen zu äußern.
- (5) Gemäß § 36 BbgKVerf hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht kann er während der Öffnungszeiten im Gebäude der Stadtverwaltung Beeskow, Berliner Str. 30 in 15848 Beeskow (Büro der Stadtverordnetenversammlung) bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung wahrnehmen. Diese Beschlussvorlagen und Sitzungsunterlagen sind ebenso im Bürgerinformationssystem für jedermann ohne besonderen Zugang über die Webseite der Stadt Beeskow abrufbar.

§ 5 Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung, Einwohnerbefragung

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Einwohnerfragestunde" sind alle Personen, die in der Stadt Beeskow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Ausschussmitglieder oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll generell Gegenstand der Tagesordnung der Sitzungen sein und jeweils 60 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Der Wortlaut und die Antwort sind sinngemäß zu protokollieren.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes, einzelner Ortsteile oder Teilgebiete der Stadt beschließen.
- (4) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Beeskow, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

- (6) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 22 bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

§ 6 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Behandlung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden durch die Stadt Beeskow richtet sich nach den Vorschriften der §§ 13 und 15 der BbgKVerf.

§ 7 Kinderfreundliche Stadt – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Stadt Beeskow folgt dem Leitbild einer kinderfreundlichen Stadt, in der Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, sich voll zu entwickeln, aktiv und ernsthaft am öffentlichen Leben teilzunehmen. Beeskow setzt dabei die UN-Kinderrechtskonvention konsequent auf kommunaler Ebene um. Das Vorhaben erfolgt auf der Grundlage internationaler Standards von UNICEF. Die Einbeziehung junger Menschen in die Stadtentwicklung stellt einen Schlüsselfaktor für eine kinderfreundliche Entwicklung dar.
- (2) Die Stadt Beeskow benennt gem. § 19 BbgKVerf eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. Die Aufgaben der oder des Beauftragten können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung auch auf die Jugendkoordinatorin oder den Jugendkoordinator übertragen werden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Angelegenheiten der Stadt Beeskow eigenständige Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Sie werden dabei durch den Bürgermeister und die Jugendkoordinatorin/den Jugendkoordinator der Stadt Beeskow in einer angemessenen zielgruppen- und altersgerechten Form unterstützt und gefördert.
- (4) Die in § 3 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus werden Kinder- und Jugendliche in folgenden Formen beteiligt:
- a) das aufsuchende direkte Gespräch,
 - b) in Kinder- und Jugendforen,
 - c) in Kinder- und Jugendgremien,
 - d) über von Kindern und Jugendlichen genutzte Medien,
 - e) in Diskussionsrunden,
 - f) in Workshops,
 - g) über Befragungen und in einer Kinder- und Jugendfragestunde.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit dem/der Jugendkoordinator/in unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Stadt Beeskow hat gem. § 18 BbgKVerf eine Gleichstellungsbeauftragte zu benennen.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie hat das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich oder textlich darlegt.
- (4) Der oder die Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.
- (7) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Beeskow aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 9 Inklusionsbeauftragte/r

- (1) Die Stadt benennt einen Beauftragten oder eine Beauftragte zur Integration behinderter Menschen. Seine/Ihre Aufgabe ist es die Belange der behinderten Menschen in der Stadt Beeskow in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und der von ihm/ihr vertretenen Personengruppe zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (2) Zu diesem Zweck erstellt der oder die Beauftragte insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Lage der behinderten Menschen in der Stadt Beeskow, der in dem für die vertretenen Personengruppen jeweils zuständigen Ausschuss zu beraten ist.
- (3) Der oder die Beauftragte kann sich bei besonderen Belangen an den für diese jeweils zuständigen Fachausschüsse wenden.

§ 10 Bezeichnung der Stadtverordnetenversammlung und der Mitglieder

- (1) Die gewählte Vertretung führt die Bezeichnung "Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow".
- (2) Das einzelne Mitglied der Stadtverordnetenversammlung führt die Bezeichnung "Stadtverordnete" bzw. "Stadtverordneter".

§ 11 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3, § 44 Abs. 4 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen dem oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Fall einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf, sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Anzugeben sind:
 - a) der Beruf, der Arbeitgebers bzw. Dienstherr und die derzeit ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (3) Jede Änderung der nach Absatz 1 und 2 gemachten Angaben ist dem oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag entsprechend gesonderter Satzung der Stadt Beeskow.

§ 13 Wahl des oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und seiner oder ihrer Vertreter und Vertreterinnen

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Neuwahl unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie seine/n oder ihre/n erste/n bis dritte/n Stellvertreter/in.

§ 14 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet insbesondere über die nicht übertragbaren Angelegenheiten gem. § 28 BbgKVerf.

§ 15 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens neun Kalendertage vor der Sitzung nach § 22 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - a) Grundstücksgeschäfte
 - b) Vergaben gemäß § 17
 - c) Personal- und Disziplinarangelegenheiten;
 - d) privatrechnliche Vertragsangelegenheiten; Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e) Vergaben von Lieferungen und Leistungen;
 - f) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.
- (3) Die Zuhörer sind nicht berechnigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Weiterhin ist ihnen die Mitnahme von Plakaten, Transparenten usw. in den Sitzungssaal nicht gestattet. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von der oder dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Kommunalverfassung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 15 Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Hat eine Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung keinen Sitz in einem Ausschuss erhalten, so ist sie berechnigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

§ 17 Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.
- (2) Er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung, anderer Ausschüsse oder des Bürgermeisters gehören. Der Hauptausschuss fungiert zugleich als Vergabeausschuss und entscheidet dabei ohne Wertbegrenzung.
- (3) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten bis zu einer Höhe von 100.000 Euro, soweit sie sich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Grenzen bewegen und nicht ausschließlich dem Bürgermeister oder der Stadtverordnetenversammlung obliegen. Handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Hauptausschuss über die Angelegenheit, wenn sie ihm über den Bürgermeister zu Beschlussverhandlung vorgelegt wird.

§ 18 Aufgaben des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben übertragen, soweit sie nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften ihm übertragen sind oder als auf ihn übertragen gelten:

- a) Entscheidungen und Widersprüche bei Verwaltungsakten,
- b) Entscheidungen über Angelegenheiten - einschließlich Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 30.000 € soweit sie sich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Grenzen bewegen,
- c) Verkauf kommunaler Grundstücke und Objekte der Stadt Beeskow zum Verkehrswert auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse des Hauptausschusses,
- d) Entscheidungen über Anträge auf Stundungen bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 15.000,00 Euro und längstens 12 Monate nach Fälligkeit,
- e) Entscheidungen über die unbefristete Niederschlagung von Gebühren und Beträgen bis zu 5.000,00 Euro sowie die befristete Niederschlagung von Beträgen bis zu 15.000,00 Euro,
- f) Entscheidungen über Erlass von Forderungen bis zu 5.000 Euro,
- g) Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlichen Tätigkeiten,
- h) Bestimmung von Mitarbeitern, die an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschüsse teilnehmen.

§ 19 Gemeindebedienstete

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten.

- (2) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
 - a) der Mitarbeiter;
 - b) der Beamten. Bei der erstmaligen Ernennung und Entlassung der Beamten entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters.
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte unterzeichnet der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder einer seiner/ihrer Vertreter und der Bürgermeister.

§ 20 Ortsteile

- (1) Für die in § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung genannten Ortsteile wird mit Beginn einer landesweiten Kommunalwahlperiode jeweils ein Ortsbeirat, bestehend aus drei Mitgliedern, unmittelbar gewählt. Die Wahlperiode der amtierenden Ortsbeiräte und Ortsvorsteher endet mit dem Tag des Ablaufs der jetzigen Kommunalwahlperiode, also mit dem Zusammentritt des neugewählten Ortsbeirates, spätestens jedoch am 30. Tag nach der Wahl. Der Ortsbeirat wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Personen, die in dem Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.
- (2) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und dessen Stellvertreter. Hierzu tritt der Ortsbeirat spätestens am dreißigsten Tag nach seiner Wahl zusammen. Diese Sitzung wird durch den bisherigen Ortsvorsteher einberufen.
- (3) Die Ortsbeiräte treten zu einer Sitzung zusammen, sofern es die Geschäftslage erfordert. § 34 BbgKVerf bleibt hiervon unberührt. Der jeweilige Ortsvorsteher leitet die Sitzungen seines Ortsbeirates. Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden gemäß § 22 Abs. 8 öffentlich bekannt gemacht. In Angelegenheiten des § 15 Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als auch der Bürgermeister können an den Sitzungen des Ortsbeirates mit aktivem Teilnahmerecht teilnehmen.
- (4) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 - a) Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil, Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen, Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 - b) Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 - c) Änderung der Grenzen des Ortsteils,
 - d) Erstellung des Haushaltsplans.

- (5) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich und rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.
- (6) Der jeweilige Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Stadt Beeskow. Er ist berechtigt, an den nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen, sofern Angelegenheiten des Ortsteils beraten werden. Zu Angelegenheiten des Ortsteils ist ihm das Rederecht einzuräumen. Vorschläge und Anträge können unterbreitet werden. Bei Angelegenheiten des Ortsteils kann er die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung gem. § 29 BbgKVerf wahrnehmen.
- (7) Die Stadtverordnetenversammlung stellt dem jeweiligen Ortsbeirat zur Förderung von Vereinen und Verbänden und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen jährlich finanzielle Mittel nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung.
- (8) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher sind in der Entschädigungssatzung der Stadt Beeskow geregelt.

§ 21 Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Beeskow richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Beeskow“.
- (2) Dem Beirat gehören mindestens 10 und höchstens 15 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Einwohner der Stadt Beeskow sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der Beirat wird nach § 41 BbgKVerf von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von vier Jahren (Seniorenbeiratswahlperiode) bestellt. Scheidet ein Mitglied aus, kann ein Ersatzmitglied für den Rest der Seniorenbeiratswahlperiode bestellt werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Einwohner der Stadt Beeskow.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Seniorinnen und Senioren in der Stadt haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister der Stadt Beeskow kann an den Sitzungen des Beirates aktiv teilnehmen.
- (4) Der Beirat wählt jeweils aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der jeweilige Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Beeskow.
- (5) Das Verfahren im Beirat wird in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

§ 22 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Beeskow, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für die Stadt Beeskow". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Bekanntmachungen nach § 22 Abs. 7 sind von dieser Bekanntmachungsart ausgenommen.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie in der Stadtverwaltung, Berliner Straße 30 in 15848 Beeskow zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet.
- (5) Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich keine andere Frist vorgeschrieben ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zumachen.
- (6) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse werden im „Amtsblatt für die Stadt Beeskow“ spätestens 9 Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht. Bei verkürzten Ladungsfristen hat die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich zu erfolgen.
- (7) Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf im Bürgerinformationssystem auf der Webseite der Stadt Beeskow öffentlich bekannt gemacht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

- (9) Abweichend von Absatz 2 und Absatz 6 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte durch Aushang spätestens 9 Kalendertage vor der Sitzung in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils öffentlich bekanntgemacht:

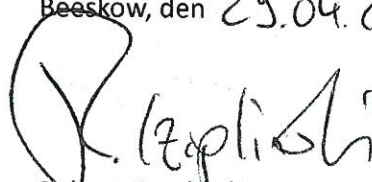
<u>Ortsteil</u>	<u>Standort</u>
Oegeln	am Dorfgemeinschaftshaus Lindenstr. 28
Schneeberg	am Dorfgemeinschaftshaus Schneeberger Dorfstr. 36
Krügersdorf	an der Bushaltestelle an der B 246
Bornow	am Dorfgemeinschaftshaus Bornower Dorfstr. 24a
Kohlsdorf	am Dorfgemeinschaftshaus Kohlsdorfer Str. 37
Neuendorf	am alten Gerätehaus der Feuerwehr, Neuendorf 27
Radinkendorf	am Dorfgemeinschaftshaus Radinkendorf 23 a

§ 23 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.05.2020 außer Kraft.

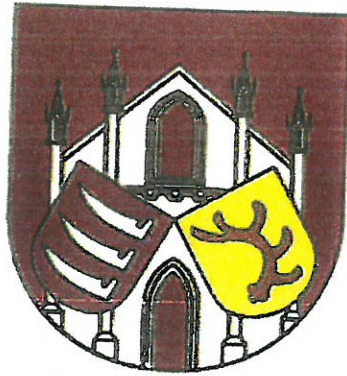
Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Beeskow, den 29.04.2025


Robert Czapliński
Bürgermeister



Anlage 1



Anlage 2



Aulape 3



Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beeskow einschließlich ihrer Ortsteile über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2025

Präambel

Auf Grund § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006, (GVBl.I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 25. April 2017 erlässt der Bürgermeister der Stadt Beeskow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow vom 29.04.2025 für das Gebiet der Stadt Beeskow und ihrer Ortsteile folgende

Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntag

Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen im Amtsgebiet der Stadt Beeskow und ihrer Ortsteile Verkaufsstellen aus Anlass des jeweils benannten besonderen Ereignisses an folgenden Sonntagen, zu folgenden Zeiten geöffnet sein:

		Ereignis	Zeit
1.	Sonntag, den 04.05.2025	Beeskower Frühlingsmarkt	13 – 17 Uhr
2.	Sonntag, den 30.11.2025	Beeskower Weihnachtsmarkt	13 – 18 Uhr

Die benannten Ereignisse sind auch über die Grenzen des Amtsgebietes bekannt und ziehen jedes Jahr Besuchergruppen - deutlich über die Einwohner der Stadt Beeskow und ihrer Ortsteile hinaus - an. Sie finden seit vielen Jahren immer wiederkehrend statt und beruhen auf ortstypische und/ oder traditionelle Gegebenheiten.

Traditionell findet auch in diesem Jahr wieder der Beeskower Frühlingsmarkt statt. Er zieht seit vielen Jahren Besucher aus der Region an, die gemeinsam den Frühling begrüßen. Der Frühlingsmarkt endet um 17 Uhr, sodass die Freigabe zur Sonntagsöffnung bis 17 Uhr begrenzt wird. Der Beeskower Weihnachtsmarkt ist fester Bestandteil der Adventszeit in der Stadt Beeskow einschließlich ihrer Ortsteile. Schwerpunkt des Weihnachtsmarktes bildet das gastronomische Angebot. Des Weiteren bieten verschiedene Händler zumeist in Handarbeit gefertigte Waren an. Der Weihnachtsmarkt findet seit vielen Jahren statt und erfreut sich bei den Besuchern großer Zufriedenheit. Insbesondere in den Abendstunden ist traditionell mit großem Zulauf zu rechnen. Der Weihnachtsmarkt endet Sonntag um 18 Uhr, sodass die Freigabe zur Sonntagsöffnung ebenfalls bis 18 Uhr begrenzt wird.

Für die jeweils aufgrund der Ereignisse entstehenden Besucherströme besteht ein Bedarf an offenen Verkaufsstellen. Der Wirkungskreis der benannten Ereignisse erstreckt sich auf den Bereich der Beeskower Innenstadt, insbesondere dem Marktplatz und sich unmittelbar anschließenden Straßen.

Die prägende Wirkung der vorgenannten Veranstaltungen für die betroffenen Sonntage wird dadurch gestärkt, dass die Verkaufszeit von 0-24 Uhr per Gesetz auf fünf Stunden beschränkt ist. Die Verkaufsstellen sind insofern nur zeitweise während der besonderen Ereignisse geöffnet. Die Veranstaltungen dienen zwar auch der Wirtschaftsförderung und des Marketings der Stadt Beeskow und ihrer Ortsteile, aber sie sprechen mehr Besucher an, als eine alleine Sonntagsöffnung.

Insofern besteht insofern ein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund für die Sonntagsöffnung zu den benannten besonderen Ereignissen.

§ 2

Geltungsbereich; Hinweis zur Öffnung von Verkaufsstellen

Diese Verordnung gilt im Bereich der Beeskower Innenstadt, rund um den Marktplatz und sich unmittelbar anschließenden Straßen. Wird von dieser Sonderregelung Gebrauch gemacht, hat der Inhaber der Verkaufsstelle in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen hinzuweisen.

§ 3

Beschäftigungszeiten

Für die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen aufgrund dieser Verordnung gilt § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

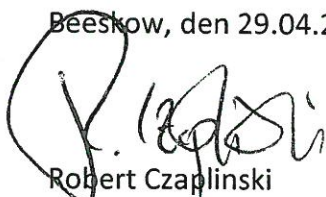
Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Beeskow, den 29.04.2025


Robert Czaplinski
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

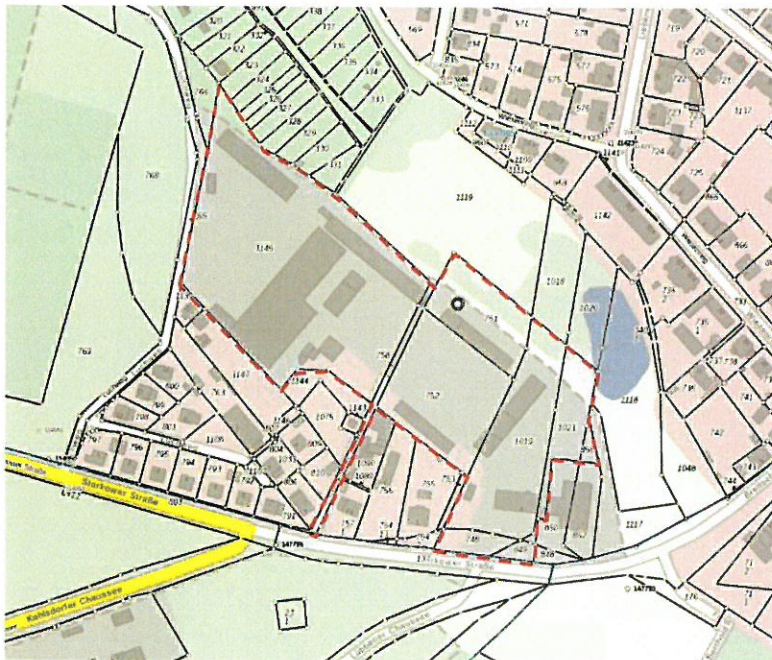
Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. W 33 „Wohnpark Luchwiesen“ der Stadt Beeskow

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow hat am 29.04.2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. W 33 „Wohnpark Luchwiesen“ der Stadt Beeskow gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der im südwestlichen Bereich der Beeskower Innenstadt liegende Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Süden an die Storkower Straße, im Westen an den Luchweg und im Norden und Osten an den äußeren Grüngürtel der Stadt.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 3,6 ha und beinhaltet im Einzelnen folgende Flurstücke der Gemarkung Beeskow, Flur 5:

Flurstücke 748, 751 tlw., 752, 758, 849, 856, 1019 tlw., 1143, 1021 tlw. und 1145



Lage des Plangebietes (rot-gestrichelte Umrandung)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit Begründung

vom 19.05.2025 bis einschließlich 20.06.2025

in der Stadtverwaltung Beeskow, Bauamt, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Montag	8:00 – 12.30 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12.30 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12.30 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12.30 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12.30 Uhr

Eine telefonische Terminvereinbarung unter 03366/ 42235 ist möglich.

Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen und sonstigen Gutachten im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB liegen mit den angegebenen wesentlichen Inhalten mit öffentlich aus:

- Fachbeitrag Natur und Landschaft
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Folgende Stellungnahmen der Fachbehörden zu umweltrelevanten Informationen liegen den Unterlagen bei:

- Die fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree vom 01.10.2024
- Die fachbehördliche Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 23.09.2024

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse www.beeskow.de in der Rubrik Stadtraum/Bauleitplanung/öffentliche Auslegungen (<https://www.beeskow.de/stadtraum/planen-bauen/bauleitplanung/oeffentliche-auslegung/>) eingestellt.

Weiterhin sind die Planunterlagen im Portal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> eingestellt.

Beeskow, den 30.04.2025

gez. Robert Czaplinski

Bürgermeister